



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

5-2015

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
schriftleiter@k-wer.net

Stand: 15. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website www.k-wer.net zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Gesamtleitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften
Technische Universität Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

Brandenburg: Initiative beantragt Volksbegehren

Weiteres unter V 3.

k:wer-Neuerscheinungen:

BÖTTCHER: Rechtliche Rahmenbedingungen für EE-Projekte

BRANDT: Das Spannungsfeld Windenergieanlagen – Naturschutz

WILLMANN: Der besondere Artenschutz als Element der Genehmigungsentscheidung eines Flächennutzungsplans

Weiteres unter IV 2.

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

Bund

BMVI

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
vom 26. August 2015

BAnz AT 01.09.2015 B4

Kabinett stellt Weichen für zügigeren Ausbau der Stromnetze

„Das Bundeskabinett hat heute [07.10.2015] grünes Licht für mehr Erdkabel gegeben und setzt damit die "Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende" vom 1. Juli 2015 um. Künftig sollen die neuen Stromautobahnen (sog. Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen) vorrangig als Erdkabel statt Freileitung gebaut werden. Der Vorrang betrifft v. a. die großen Nord-Süd-Trassen wie SuedLink oder die Gleichstrompassage Süd-Ost.“

BMWi, Pressemitteilung v. 07.10.2015

Download:

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=729806.html>

Länder

Mecklenburg-Vorpommern

Kabinett beschließt Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz

„Heute (6. Oktober 2015) hat das Kabinett in Schwerin den Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks beschlossen. Damit ist der Weg frei für das parlamentarische Verfahren.

Während der dem Kabinettsbeschluss vorgeschalteten Verbandsanhörung wurde eine Neuerung aufgenommen. So sollen Investoren künftig mit den betroffenen Gemeinden jährliche Ausgleichszahlungen vereinbaren können.

Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten.[...].“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 182/15 v. 06.10.2015

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=107608

Näheres unter:

http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1565508

Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

LT-Drs. 18/3320 v. 01.09.2015

Zum Thema WEA:

Artikel 2

Änderung des Landeswaldgesetzes

[...]

6. „§ 9 wird wie folgt geändert:

[...]

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist unzulässig.“

[...]

Zu Nr. 6 (§ 9, Umwandlung von Wald)

„[...] Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windenergieanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. Mit der Höhengbeschränkung wird der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild und für die Erholung der Bevölkerung hinreichend Rechnung getragen (Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c LWaldG).“

Zu Nr. 7 (§ 10, Erstaufforstungen)

„Zunehmend werden Erstaufforstungen beantragt, um (über die erforderlichen Mindestabstände) geplante Windparks zu beeinflussen. Dieser Fehlentwicklung wird entgegengewirkt, indem Erstaufforstungsgenehmigungen nur noch befristet erteilt werden. So wird vermieden, dass erteilte Genehmigungen auf unbegrenzte Zeit öffentlichen Planungen entgegengehalten werden können, ohne dass eine Aufforstung vorgenommen wird.“

Download:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/GesetzeLandtag/Gesetzesvorhaben/Entwuerfe_PDF/Gesetzesentwurf_LNatschG_2te_KB.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

Oberverwaltungsgerichte

OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 02.07.2015 – OVG 2 A 4.14

Behandelte Themen:

Unzulässiger Normenkontrollantrag gegen die Satzung über eine Veränderungssperre eines Bebauungsplans, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.

OVG BERLIN-BRANDENBURG, Urt. v. 02.07.2015 – OVG 2 A 6.14

Behandelte Themen:

Unzulässiger und unbegründeter Normenkontrollantrag gegen die Satzung über eine Veränderungssperre eines Bebauungsplans, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis, Bekanntmachung und hinreichende Bestimmtheit der Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre.

OVG BERLIN-BRANDENBURG, Urt. v. 02.07.2015 – OVG 2 A 6.15

Behandelte Themen:

Zulässiger, aber unbegründeter Normenkontrollantrag gegen die Satzung über eine Veränderungssperre eines Bebauungsplans, keine formellen und materiellen Mängel, hinreichende Bestimmtheit, ordnungsgemäße Bekanntgabe, Umsetzbarkeit der Planungsabsichten.

OVG KOBLENZ, Beschl. v. 04.09.2015 – 8 C 10384/15

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Teiländerung des Flächennutzungsplans, Darstellung von Konzentrationsflächen, kein statthafter Gegenstand der Normenkontrolle, fehlende Antragsbefugnis, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.

OVG LÜNEBURG, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14

Behandelte Themen:

Unzulässiger Normenkontrollantrag gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im RROP, fehlende Antragsbefugnis, konkrete Regelungen zu WEA bei späteren Planungsebenen oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 10.08.2015 – 22 ZB 15.1113

Behandelte Themen:

Abgelehnter Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Schallimmissionsprognose, Sicherheitszuschlag, Garantie für Impuls- und Tönhaltigkeit.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 19.08.2015 – 22 ZB 15.458

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Abstandsflächentiefenverkürzung, Schattenwurf, Brandgefahr für angrenzendes Waldstück, natur- und artenschutzrechtliche Belange.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 19.09.2015 – 22 ZB 15.457

Behandelte Themen:

Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anwendbarkeit der 10-H-Regelung, natur- und artenschutzrechtliche Belange, Verkürzung der Abstandsflächen, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 24.08.2015 – 22 ZB 15.1014

Behandelte Themen:

Antrag auf Zulassung der Berufung einer Nachbargemeinde, Anwendbarkeit der 10-H-Regelung, Verletzung des kommunalen Abstimmungsgebots, Veränderung des Ortsbilds, Verunstaltung des Landschaftsbilds, Lärmbeeinträchtigung.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 24.08.2015 – 22 ZB 15.1802, 22 ZB 15.1277

Behandelte Themen:

Antrag auf Zulassung der Berufung einer Nachbargemeinde, auf dem Gebiet zweier Gemeinden genehmigte WEA, Klage gegen Gesamtgenehmigungsbescheid, fehlende Möglichkeit einer Rechtsverletzung.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 25.08.2015 – 22 CS 15.1683

Behandelte Themen:

Beschwerde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, gemeindliches Einvernehmen, Eintritt der Einvernehmensfiktion, Anforderungen an standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 14.09.2015 – 22 ZB 15.1028

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Aufhebung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von vier WEA, schädliche Umweltauswirkungen (Schall), optisch bedrängende Wirkung, Kumulation unterschiedlicher Immissionsarten.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 21.09.2015 – 22 ZB 15.1095

Behandelte Themen:

Antrag einer Gemeinde auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Einfluss einer Änderung des Genehmigungsbescheids auf das gerichtliche Verfahren, Abstandsflächen, Verletzung der Planungshoheit, Belange des Denkmalschutzes, Artenschutz, Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 28.09.2015 – 22 CS 15.1625

Behandelte Themen:

Zulässige aber unbegründete Beschwerde, Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von zwei WEA, fehlerhafte artenschutzrechtliche Prüfung, artenschutzrechtliches Tötungsverbot (Schwarzstorch).

Verwaltungsgerichte

VG ANSBACH, Urt. v. 16.09.2015 – AN 11 K 15.00630

Behandelte Themen:

Unbegründete Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, standortbezogene Vorprüfung, schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm), fehlender Drittschutz hinsichtlich Arten- und Denkmalschutz sowie bei Normen zum Landschafts- und Ortschaftsbild.

VG ARNSBERG, Beschl. v. 01.06.2015 – 4 L 85/15

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag einer anerkannten Vereinigung auf aufschiebende Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von sechs WEA, Unverträglichkeit mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebiets, fehlende Kompensation, fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung.

VG AUGSBURG, Urt. v. 02.07.2015 – Au 4 K 13.567

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, artenschutzrechtliches Tötungs- und Verletzungsverbot (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke), Behördliche Einschätzungsprärogative, Einbezug von Bürgerbeobachtungen.

VG DÜSSELDORF, Urt. v. 12.08.2015 – 10 K 8581/13

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage eines Windenergieunternehmens, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Wirksamkeit eines Flächennutzungsplans, Verhinderungsplanung, harte und weiche Tabuzonen, Höhenbegrenzung.

VG DÜSSELDORF, Urt. v. 12.08.2015 – 10 K 8653/13

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage eines Windenergieunternehmens, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Unvollständige Antragsunterlagen, Wirksamkeit eines Flächennutzungsplans, Verhinderungsplanung, harte und weiche Tabuzonen, Höhenbegrenzung.

VG KOBLENZ, Zwischenurt. v. 16.07.2015 – 4 K 118/15.KO

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage eines Naturschutzbunds gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, Klärung der entscheidungsreifen Zulässigkeitsfrage.

VG MAGDEBURG, Urt. v. 09.06.2015 – 2 A 196/13

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für zwei WEA, Entgegenstehen von Zielen der Raumordnung.

VG MINDEN, Urt. v. 15.07.2015 – 11 K 2795/13

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer weiteren WEA, Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung, konkrete Gefahr für Flugplatzverkehr.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

VG ARNSBERG: Stopp für WEA bei Fischelbach

Näheres unter:

<http://www.siegener-zeitung.de/siegener-zeitung/Der-Windpark-droht-nun-zu-kippen-Oba6118b-2a0f-4c3d-941b-a549952cdab0-ds> (26.08.2015)

VG DÜSSELDORF: In Wülfrath geplante WEA wegen Störung des Wetterradars unzulässig

„[...] Der Erteilung der Genehmigung steht entgegen, dass die Anlage das etwa 11 Kilometer entfernte Wetterradar des beigeladenen Deutschen Wetterdienstes in Essen stören würde. Der Rotor der Windenergieanlage verursacht nämlich Störecho (sog. Clutter), die zumindest in der unmittelbaren Umgebung der Anlage die Radarmessungen beeinträchtigen würden“ (Urt. v. 07.09.2015 – 10 K 5017/13),

VG DÜSSELDORF, Pressemitteilung v. 07.09.2015

<http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/1521/index.php>

VG ANSBACH: Klagen gegen Windkraftanlagen ohne Erfolg

„Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat [...] über die Klagen zweier Anwohner gegen von der Stadt Ansbach bzw. vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilte Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) verhandelt und die Klagen abgewiesen“ (Urt. v. 16.09.2015 – AN 11 K 15.00630; Urt. v. 16.09.2015 – AN 11 K 14.01823 u. 1824),

VG ANSBACH, Pressemitteilung v. 17.09.2015

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgansbach/presse/p-2015-36.pdf>

VGH MÜNCHEN: Ablehnung der Genehmigung von WEA Niesaß aufgehoben (Urt. v. 16.09.2015 – 22 B 14.1263),

Näheres unter:

<http://www.oberpfalznetz.de/zeitung/4735864-128-wetterstation-zieht-nicht-mehr,1,0.html>
(22.09.2015)

OVG MÜNSTER: Konzentrationszonen für WEA in Haltern unwirksam

Näheres unter:

<http://www.halternerzeitung.de/staedte/haltern/Nackenschlag-fuer-Rat-Gericht-faellt-Urteil-fuer-die-Windkraft;art900,2826564>

(22.09.2015)

VG DARMSTADT: „Die geplante Windenergieanlage auf dem Morsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Reichelsheim im Odenwald wird vorerst nicht gebaut, da die Betreiberin der Anlage ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt [...] zurückgenommen hat“ (Az. 6 K 1638/14.DA.), VG DARMSTADT, Pressemitteilung v. 23.09.2015

https://vg-darmstadt-justiz.hessen.de/irj/VG_Darmstadt_Internet?rid=HMdJ_15/VG_Darmstadt_Internet/sub/f6f/f6f50e5a-cff5-ff41-79cd-aa2b417c0cf4,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

VG KASSEL: Ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten als Ziel der Landesplanung ist rechtlich nicht zu beanstanden

„Die Bestimmung im Landesentwicklungsplan Hessen, nach der bei der Festlegung von sog. Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Regionalplänen ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und zu geplanten Siedlungsgebieten zu wahren ist, verstößt nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen rechtliche Grundsätze. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit einem heute verkündeten Urteil entschieden“ (Urt. v. 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), VG KASSEL, Pressemitteilung Nr. 16/2015 v. 23.09.2015

https://vgh-kassel-justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/c24/c2460e5a-cff5-ff41-79cd-aa2b417c0cf4,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

VG MÜNCHEN: Ablehnungsbescheid des Landratsamts Dachau gegen WEA Welshofen aufgehoben (Beschl. v. 22.09.2015),

Näheres unter:

<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/muenchenwelshofen-noch-nicht-entscheidungsreif-1.2661096>
(23.09.2015)

VG AUGSBURG: Klagen von Anwohnern gegen WEA abgewiesen

„Mit Urteilen vom heutigen Tag [30.09.2015] hat das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg die Klagen von Anwohnern gegen die Genehmigung von drei Windenergieanlagen zwischen Dasing und Aichach (Landkreis Aichach-Friedberg) abgewiesen“ (Urteile v. 30.09.2015 – Au K 14.1296 u. a.), VG AUGSBURG, Pressemitteilung v. 30.09.2015

http://www.vgh.bayern.de/media/vgaugsburg/presse/pm_2015-09-30_windraederdasing-aichach.pdf

VG BERLIN: WEA in Pankow kein signifikantes Risiko für Fledermäuse (Urt. v. 08.10.2015 – VG 10 K 477.13),

Näheres unter:

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/behoerdenwahnsinn-in-berlin-windrad-in-pankow-gefaehrdet-fledermaeuse-nicht/12427710.html> (09.10.2015)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

ALBRECHT, EIKE/ANDRÉ ZSCHIEGNER

Noch einmal landesgesetzliche Abstandsregelungen für Windkraftanlagen nach § 249 III BauGB – Weiterführende Gedanken zu NVwZ 2015, 1093,
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 18, S. 1254 – 1259.

Inhalt:

„Gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage des § 249 III BauGB können die Länder noch bis zum 31.12.2015 durch landesgesetzliche Regelung „bestimmen, dass § 35 I Nr. 5 (BauGB) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten“. Diese so genannte Länderöffnungsklausel wird in der aktuellen Diskussion fast ausschließlich als mögliche Rechtsgrundlage für eine 10H-Regelung genannt, eine Vorschrift also, nach welcher als Mindestabstand für privilegiert zulässige Windkraftanlagen gegenüber geschützten Bebauungen das 10-fache ihrer Gesamthöhe festgesetzt wird. Die Normierung eines solchen 10H-Mindestabstands für Windkraftanlagen ist jedoch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, wie die Autoren bereits in ihrem Beitrag in NVwZ 2015, 1093, dargelegt haben. Der mögliche Anwendungsbereich des § 249 III BauGB beschränkt sich indes nicht auf die Etablierung einer 10H-Abstandsregelung. Vielmehr kann die Ermächtigungsnorm des § 249 III BauGB auch als Rechtsgrundlage für landesrechtliche Abstandsvorschriften anderer Prägung herangezogen werden. Einen solchen Alternativansatz für eine Abstandsvorschrift soll der vorliegende Beitrag aufzeigen.“

BRANDT, EDMUND

Die Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen – Überlegungen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg,
EnergieRecht – Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2015, Heft 5, S. 181 – 189.

Inhalt:

„Angesichts aktueller obergerichtlicher Entscheidungen rückt das Spannungsverhältnis Flugsicherungseinrichtungen – Windenergieanlagen verstärkt in den Fokus der beteiligten Akteure: Aus rechts- und energiepolitischer Sicht stellt der nicht realisierbare Zubau von – je nach angelegtem Maßstab – mehreren hundert Megawatt Windenergieleistung ein sich stetig vergrößerndes Problem dar, das angesichts der unklaren Rollenverteilung der in dem Zusammenhang eingebundenen Institutionen sowie der fehlenden Durchdringung der einschlägigen Vorschriften und der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zusätzlich eine rechtsdogmatische Dimension erhält. Ausgangspunkt der Überlegungen in diesem Kontext ist § 18a LuftVG, dessen Rechtsfolge dann eintritt, wenn durch eine Anlage „Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können“. Für die Operationalisierung des Begriffs der „Störung“ dürfte es jedenfalls bisher an allgemein anerkannten Standards fehlen, sodass die diesbezügliche Judikatur aufgrund ihrer enormen Praxisrelevanz zu beleuchten und zu überprüfen ist.“

BROEMEL, ROLAND**Verschuldenszurechnung, Sorgfaltsmaßstäbe und Präventionskonzepte bei der Anbindung von Windenergieanlagen auf See,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2015, Heft 7–8, S. 400 – 408.

Inhalt:

„Der verschuldensunabhängige Entschädigungsanspruch bei Störungen oder Verzögerungen der Anbindungsleitung verringert für Betreiber von Windenergieanlagen auf See die Ausfallrisiken. Während seine Ausgestaltung als verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch grundsätzlich von einer im Einzelfall schwierigen Prüfung des Verschuldensgrads sowie der Verschuldenszurechnung entlastet, hängt der Umfang des nachgelagerten Belastungsausgleichs wegen eines verschuldensabhängigen Selbstbehalts nunmehr von einer Verschuldensprüfung ab. Der Beitrag analysiert die maßgeblich von dem Anbindungsregime geprägten Zurechnungsfragen sowie Sorgfaltsmaßstäbe und schlägt de lege ferenda die Einführung qualifizierter Präventionskonzepte als eine kohärentere Alternative zur Gewährleistung einer zuverlässigen Netzanbindung vor.“

Fülbier, Viktoria**Genehmigungsrechtliche Anknüpfungspunkte für materiell-rechtliche Präqualifikationen beim künftigen Ausschreibungsmodell für Windenergieanlagen an Land,**

Zeitschrift für das gesamt Energierecht (EnWZ) 2015, Heft 8, S. 343 – 348.

Inhalt:

„Die Umstellung des künftigen Fördersystems für erneuerbare Energieanlagen zu einem stärker wettbewerblich orientierten Ausschreibungsmodell im EEG 2014 birgt neben vielen noch zu klärenden Fragen auch das Problem eines unter Umständen hohen Ausfallrisikos und damit die Unterschreitung der neuen Ausbaukorridore, dem durch die Festlegung materiell-rechtlicher Voraussetzungen (sog. Präqualifikationsbedingungen) für die teilnehmenden Vorhaben begegnet werden soll. Dieser Beitrag zeigt auf, dass das Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes bereits gewisse Anknüpfungspunkte hierfür bereit hielte, die – ggf. verbunden mit den planungsrechtlichen, finanziellen oder standortsteuernden Anknüpfungspunkten – eine hohe Gewähr dafür bieten könnten, dass bezuschlagte Vorhaben letztlich auch realisiert werden.“

Fülbier, Viktoria**Urteilsanmerkung OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2014 – 12 LC 30/12 und zu VG Trier, Urteil vom 23. März 2015 – 6 K 869/14.TR,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2015, Heft 7-8, S. 432 – 436.

Inhalt:

„1. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist zur verbindlichen Entscheidung nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 LuftVG, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, berufen. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung kommt bei dieser prognostischen Entscheidung nicht von vornherein ein nur gerichtlich eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.
2. Die Möglichkeit der Störung einer Flugsicherungseinrichtung im Sinne des § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG ist anzunehmen, wenn die aus den einschlägigen ICAO-Dokumenten vertretbar hergeleiteten Toleranzwerte überschritten werden.“

3. Unter Berücksichtigung der Maßgaben insbesondere des ICAO Annex 10 und ICAO EUR DOC 015 ist die der Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zugrundeliegende Methode der Störungsberechnung nach derzeitigem Erkenntnisstand gerichtlich nicht zu beanstanden. Dass die Analyseverfahren kritisch bewertet wird, führt noch nicht zu einer anderen Betrachtung. In Fragen betreffend die Möglichkeiten und Methoden der Ermittlung von durch Windenergieanlagen zu erwartenden Fehlerbeiträgen und deren Summierung erweist sich die Wissenschaft noch nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber. Allgemein anerkannte Standards und Beurteilungsmaßstäbe wurden noch nicht entwickelt. In dieser Lage fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, die fachliche Einschätzung der dafür zuständigen Stellen als falsch und nicht rechtens zu beanstanden.“

WEGNER, NILS

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Planung von Windkonzentrationszonen – Zugleich Besprechung der Urteile des OVG Schleswig vom 20.01.2015,
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2015, Heft 9, S. 468 – 476.

Inhalt:

„Die Ausschlusswirkung von Windkonzentrationszonenplanungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt das Vorliegen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts voraus, bei dessen Ausarbeitung nach der Rechtsprechung bereits im ersten Arbeitsschritt eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen durchzuführen ist. Der folgende Beitrag verteidigt diese Anforderung gegen zu weitgehende Kritik. Neuere Urteile des OVG Schleswig belegen die Relevanz der Unterscheidung in ungewohntem Zusammenhang und betonen die eigenständige Rolle und rechtsstaatliche Funktion der Regionalplanung.“

2. Bücher

BÖTTCHER, JÖRG, Hrsg.

Rechtliche Rahmenbedingungen für EE-Projekte,
Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2015
(k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Dieser Sammelband befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten zu beachten sind. Folgende Fragen beschäftigen alle Stakeholder:

- Kann staatlichen Zusagen vertraut werden oder besteht die Gefahr einer nachträglichen Änderung des Regulierungsumfeldes?
- Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich durch den globalen Trend einer Ablösung von Festpreissystemen durch marktbasiertere Systeme?
- Was sind die Erwartungen der Banken an eine Projektfinanzierung?
- Welche länderspezifischen Besonderheiten bestehen und was sind die Konsequenzen für die Projektrealisierung und Projektdurchführung?

Im ersten Teil werden länderübergreifende Fragestellungen thematisiert, im zweiten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in ausgewählten Ländern vorgestellt, u. a. Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien. Bei den Autoren handelt es sich ausnahmslos um erfahrene Juristen, die eine langjährige praktische Erfahrung aufweisen.“

BRANDT, EDMUND, Hrsg.

Das Spannungsfeld Windenergieanlagen – Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren,
 Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Auflage, Berlin 2015
 (k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Welchen Stellenwert Naturschutzbelange bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besitzen, beschäftigt seit Jahren Genehmigungsbehörden und Gerichte. Unklar ist in dem Zusammenhang nicht nur, von welchen rechtlichen Anforderungen auszugehen ist, sondern auch, wie naturschutzfachliche Erkenntnisse für den Entscheidungsprozess fruchtbar gemacht werden können. Vor dem Hintergrund wird in dieser vollständig überarbeiteten und auch mit neuen Beiträgen ausgestatteten Auflage versucht, insbesondere in methodischer Hinsicht die Diskussion voranzubringen. Dazu werden zunächst grundsätzliche Anforderungen an Interdisziplinarität in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren diskutiert (*Brandt*). Speziell auf das Verhältnis Artenschutz und Windenergie ausgerichtet ist die Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen (*Willmann*). Sodann werden naturschutzfachliche Grundlagen zu naturschutzrechtlichen Entscheidungen behandelt (*Ratzbor*). Schließlich werden Überlegungen zur qualitativen und quantitativen Risikoanalyse im Zusammenhang mit der Beurteilung von Rotmilan-Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen entwickelt (*Schlüter*).“

EHRICKE, ULRICH, Hrsg.

Energierrecht. Rechtsgrundlagen der Energiewirtschaft,
 Nomos Verlag, 16. Auflage, Baden-Baden 2016

Inhalt:

„Die Textsammlung gibt dem Rechtsanwender im Bereich der Energiewirtschaft einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen und berücksichtigt die sich unter dem Einfluss der Vorgaben der EU stetig wandelnden Entwicklungen auf dem Energiesektor. Berücksichtigt sind u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und die Gesetze zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die 16. Auflage der Sammlung wurde erweitert um das Stromsteuergesetz, die EU-Verordnung 347/2013/EU zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und die neue Freiflächenausschreibungsverordnung. Eine systematische Gliederung sowie eine alphabetische Schnellübersicht erleichtern das schnelle Auffinden der gesuchten Norm.“

HIRSCHNER, RUTHARD, Hrsg.

Die Naturlandschaft des Schwarzwalds als Standort für Windenergieanlagen – Verfahren, Bürgerbeteiligung, Mediationspotenzial,
 Uehlin, Druck- und Medienhaus, Schopfheim 2015

Inhalt:

„Obwohl Konsens besteht, dass Erneuerbare Energiequellen verstärkt zu nutzen sind und der Windenergienutzung mehr Raum gegeben werden soll, findet landauf und landab eine verstärkte Diskussion zwischen Windkraftgegnern und Windkraftbefürwortern statt. Aus aktuellem Anlass hat die Stadt Schopfheim eine Fachtagung zur Windenergienutzung im Schwarzwald durchgeführt, um die Möglichkeiten und Probleme im Planungs- und Genehmigungsverfahren aufzuzeigen.“

Der vorliegende Band enthält die schriftlich ausgearbeiteten Vorträge, die anlässlich der Fachtagung am 22. Mai 2015 gehalten wurden. Sie richten sich hauptsächlich an Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gremien und Initiativen im politischen Bereich sowie in der Zivilgesellschaft. Ebenso auch an Fachleute in Verwaltungen und Planungsbüros, die mit Planungsfragen befasst sind.“

Der Band enthält folgende Fachbeiträge:

Von der Natur zur Kulturlandschaft – Veränderungen des Südschwarzwaldes im Laufe der Zeit (*Werner Störk*)

Die rechtlichen Anforderungen an Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Steuerung der Windkraftnutzung (*Willy Spannowsky*)

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen – Beurteilung aus der Sicht des Landschaftsplaners (*Michael Koch*)

Mediation als Instrument der Bürgerbeteiligung im Steuerungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen – Transparenz, Koordination, Kontrolle (*Ruthard Hirschner*)

Die regionalisierte Energieerzeugung durch Windenergieanlagen als Bürgerbeteiligungsmodell (*Tobias Tusch*)

Der politische Dialog: Windkraftbefürworter und Windkraftgegner im Fokus (*Andreas Hofmeister*)

Windenergie und Infraschall (*Björn Staiger*)

(zu beziehen auch über: FuSS e.V. – Förderverein für umweltfreundliche Stromverteilung und Energieerzeugung Schönau im Schwarzwald e. V.

(m.sladek@ews-schoenau.de) oder die Stadt Schopfheim

(r.hirschner@schopfheim.de)

KELLER, KARSTEN

Immissionsschutzrechtliche Instrumente.

Bestand, Bewertung und Optimierung der Instrumente zur Beschränkung von Luftverunreinigungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland,

kassel university press, Kassel 2015, zugl. Kassel, Univ., Diss. 2015

(Interdisciplinary Research on Climate Change Mitigation and Adaption, Vol. 9)

Inhalt:

„Klimaschutz und Gesundheitsschutz setzen eine erhebliche Verminderung der Emissionen von Industrieanlagen voraus. Zwar haben die Anstrengungen zur Luftreinhaltung in den letzten Jahrzehnten bewirkt, dass die sichtbaren Auswirkungen von Luftschadstoffen reduziert wurden. Nach wie vor sind aber Anstrengungen notwendig, um die Ausbreitung von Schadstoffen mit praktisch unsichtbaren Wirkungen wie Feinstaub, Stickstoffoxide und vor allem Kohlendioxide zu verringern. Die Bekämpfung der Luftverunreinigung muss sich immer wieder neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, den Fortschritten der Technik und den Änderungen der Wirtschaft anpassen und neuen Herausforderungen stellen. Diese geforderte Dynamik gilt auch für die rechtlichen Instrumente, die ermöglichen sollen, das Ziel der Luftreinhaltung zu erreichen.

Das Buch stellt den Bestand der rechtlichen Instrumente im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht vor, bewertet ihn und zeigt Möglichkeiten zur Weiterentwicklung auf. Dabei liegt der Fokus der Untersuchung auf der Betrachtung von Luftverunreinigungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen und damit auf einen sehr praxisrelevanten und erheblich regulierten Bereich.“

LAMOTT, JULIEN**Marktintegration erneuerbarer Energien am Beispiel der Direktvermarktungsregelung des EEG 2012 wie auch des EEG 2014,**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, Bd. 185)

Inhalt:

„Das im Stromsektor zur Förderung erneuerbarer Energien bisher eingesetzte Mindestvergütungssystem versetzt die erneuerbaren Energien in eine marktferne „Sonderrolle“ und entbindet sie von der regulären Teilnahme am Strommarkt. Ob beziehungsweise inwieweit es dem Gesetzgeber mit dem im Rahmen des EEG 2012 wie auch EEG 2014 eingesetzten System der Direktvermarktung nun gelingt, die erneuerbaren Energien erfolgreich in den Strommarkt zu integrieren, wird in diesem Werk umfänglich analysiert. Dabei werden nicht nur die rechtliche und instrumentelle Ausgestaltung sowie die tatsächliche Anwendung und Umsetzung der Direktvermarktung untersucht wie auch damit in Zusammenhang stehende Rechtsfragen erörtert. Zunächst wird vielmehr ein Katalog an Anforderungen entwickelt, anhand dessen sich die marktintegrative Wirkung eines Fördersystems anschließend bewerten und verbessern lässt. Das Werk ist damit nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Politik und den Gesetzgeber von Interesse.“

QUAAS, MICHAEL/DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT e. V., Hrsg.**Rechtsprobleme der Energiewende,**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

Inhalt:

„Der Band versammelt die Vorträge der 20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die rechtlichen Probleme infolge der Energiewende. Die Einzelbeiträge spannen den Bogen über das eigentliche Verwaltungsrecht hinaus u.a. in das Europarecht, das Verfassungsrecht, das Energiewirtschaftsrecht, das Kartellrecht, die Energienetzplanung hin auch Finanzierungsfragen und zu den Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit.“

WILLMANN, SEBASTIAN**Der besondere Artenschutz als Element der Genehmigungsentscheidung eines Flächennutzungsplans,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2015

(k:wer-Texte)

Inhalt:

„Die Operationalisierung der Regelungen des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gestaltet sich überaus schwierig. Einerseits ist die Einordnung der artenschutzrechtlichen Belange in das System der sogenannten Tabuzonenrechtsprechung noch nicht abschließend geklärt; andererseits drängen sich Fragen zum Verhältnis zwischen planungsrechtlichem Genehmigungserfordernis, kommunaler Planungshoheit und tatbestandlich eröffneten Beurteilungsspielräumen auf.“

Dieser Thematik widmet sich der vorliegende Band und unternimmt eine rechtsgutachtliche Prüfung der entsprechenden Fragestellungen. Ein Materialteil mit den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen ermöglicht eine schnelle Erschließung der angesprochenen Aspekte.“

3. Graue Literatur

DAĞAŞAN, PIA

Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten möglich,

EnergieDialog.NRW, 17.08.2015

(Online-Publikation)

Inhalt:

„In Nordrhein Westfalen sind 45,3% der Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. NRW stellt damit einen größeren Prozentsatz an Flächen unter den Landschaftsschutz als jedes andere Bundesland. Dieser Umstand stellt für die Projektierer von Windenergieanlagen häufig ein Problem dar, denn in Landschaftsschutzgebieten gilt regelmäßig ein Bauverbot für Windenergieanlagen. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/windenergieanlagen-sind-auch-in-landschaftsschutzgebieten-moeglich/>

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.

Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG,

Berlin 2015

Inhalt:

„Beim Ausbau der Windenergie an Land können Konflikte mit dem Artenschutzrecht auftreten, insbesondere mit den in § 44 BNatSchG normierten Zugriffsverboten. Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten von Verbotstatbeständen entgegenwirken und die rechtssichere und umweltverträgliche Umsetzung von Projekten ermöglichen. Im vorliegenden Katalog werden Vermeidungsmaßnahmen aus internationaler und nationaler Literatur sowie den Artenschutzleitfäden der Länder – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zusammengetragen und beschrieben. Die Anwendung der Maßnahmen in der Praxis wurde stichprobenartig im Rahmen von Experteninterviews abgefragt. Auch wird die Rechtsprechung, soweit zu den einzelnen Maßnahmen vorhanden, in der Studie berücksichtigt. Bei den Maßnahmen bleibt jeweils zu prüfen, ob sie im Einzelfall tatsächlich dazu führen, dass der Tatbestand der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verwirklicht wird. Keineswegs haben sich alle aufgeführten Maßnahmen bereits als praxistauglich erwiesen oder sind erprobt.“

Download:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Studie_Vermeidungs-massnahmen_10-2015.pdf

WEGNER, NILS

Fehlerquellen von Windkonzentrationszonenplanungen. Analyse aktueller Gerichtsentscheidungen. Hintergrundpapier,

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2015

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 14 v. 07.09.2015)

Inhalt:

„Konzentrationsplanungen werden – meist allein schon wegen ihrer räumlichen Ausdehnung und der Anzahl der davon Betroffenen – auch künftig beklagt werden. Aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB machen solche Planungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen regelmäßig auf mehr als 98 % der Fläche des Plangebietes unzulässig, so dass die Nutzungsmöglichkeiten zahlreicher Grundstücke beschränkt werden, was Eigentümer vielfach zu Klagen befugt. Darüber hinaus könnte die Umsetzung originär völkerrechtlicher Vorgaben der Aarhus Konvention künftig auch die Klagemöglichkeiten von Umweltvereinigungen gegen Flächennutzungs- und Raumordnungspläne erweitern und insoweit den Zugang zu Gerichten noch erleichtern. Es stellt sich deshalb im Folgenden die Frage, ob es vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen künftig noch möglich sein wird, Konzentrationsplanungen rechtssicher – und das heißt insbesondere gerichtsfest – vorzunehmen oder ob die geschilderten Befürchtungen zutreffen und die Steuerung des Ausbaus der Windenergie über dieses Instrument bei unveränderter Rechtsprechung praktisch ausscheidet.

Als Diskussionsbeitrag zur Klärung dieser Frage sollen im Folgenden die Ergebnisse einer Auswertung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder dargestellt werden (C.). Die Entscheidungen wurden zunächst daraufhin untersucht, welche Rechtsverstöße zur Aufhebung der Planungen führten. Damit sollte geklärt werden, ob die beklagten Planungen an den hohen Anforderungen der Rechtsprechung scheitern oder ob diese vielmehr aufgrund grundsätzlicherer Fehler für unwirksam erklärt werden (C. I.). Weiterhin wurde auch untersucht, inwieweit der Grundsatz der Planerhaltung in den Urteilen zur Geltung kommt, dessen mangelnde Beachtung den Gerichten gerade in Diskussionsrunden häufig vorgeworfen wird (C. II.). Abschließend werden mögliche Folgerungen aus dem vorangehenden Befund erörtert (D.).“

Download:

http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/wiss._Veroeff/WueBerichte_14_Fehlerquellen_Windkonzentrationsplanungen.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

Länder

Baden-Württemberg

Aktuell 121 Windkraftanlagen in Baden-Württemberg im Bau

„Derzeit befinden sich in Baden-Württemberg zahlreiche Windenergieprojekte mit insgesamt 121 Anlagen und einer installierten Leistung von rund 336 Megawatt in Bau“, betonte [Umweltminister] Untersteller. Sieben Anlagen mit einer Leistung von knapp 18 Megawatt seien dieses Jahr bisher ans Netz gegangen. „Außerdem wurden im laufenden Jahr bereits 58 Anlagen genehmigt und Anträge für 99 Windenergieanlagen gestellt“, sagte Untersteller. Die Ausbau-Dynamik des Vorjahres mit 94 genehmigten und 154 beantragten Anlagen setze sich demnach auch im Jahr 2015 weiter fort. Insgesamt liegen den Genehmigungsbehörden derzeit noch Anträge für rund 240 Windkraftanlagen vor.“
MUKE BW, Pressemitteilung v. 15.09.2015

Download:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/aktuell-121-windkraftanlagen-in-baden-wuerttemberg-im-bau/>

Brandenburg

Landtag

Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage 5
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/560

Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg

BB LT-Drs. 6/1319 v. 04.05.2015

Download:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_1300/1319.pdf

Gesetzentwurf zur Stärkung der Mitbestimmung von Bürgern und Gemeinden bei der Windkraftplanung abgelehnt

Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung von Bürgern und Gemeinden bei der Windkraftplanung
Gesetzentwurf der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/2550

Vom 10.09.2015

1. Lesung

Der Landtag lehnte den Gesetzentwurf in 1. Lesung ab; damit hat sich der Gesetzentwurf erledigt.

BB LT BePr 6/16 v. 23.09.2015

Entschließungsantrag

Der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe

Drucksache 6/2648

Vom 23.09.2015

Der Landtag lehnt den Entschließungsantrag ab.

BB LT BePr 6/16 v. 23.09.2015

Download des Beschluss-Protokolls:

http://www.landtag.brandenburg.de/de/meldungender_16_sitzung_des_landtages_brandenburg_am_mittwoch_dem_23_september_2015/720971?referer=666382

Download des Gesetzentwurfs:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_2500/2550.pdf

Download des Entschließungsantrags:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_2600/2648.pdf

Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald abgelehnt

Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

Drucksache 6/2593, einschließlich Korrekturblatt

vom 18.09.2015

Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung, einschließlich Korrekturblatt, an; damit ist die Volksinitiative abgelehnt.

BB LT BePr 6/17 v. 25.09.2015

Download:

http://www.landtag.brandenburg.de/de/meldungender_17_sitzung_des_landtages_brandenburg_am_donnerstag_dem_24_september_2015_und_am_freitag_dem_25_september_2015/720973?refer=666382

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses zu der Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“
BB LT-Drs. 6/2593

Download:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_2500/2593.pdf

Siehe auch unter V 3.

Mecklenburg-Vorpommern

EM: Größere Mindestabstände zu Windenergieanlagen torpedieren die Energiewende

„Dazu erklärt Energieminister Christian Pegel im Vorfeld der Landtagsdebatte zur Volksinitiative: "Die Initiative richtet sich gegen den unkontrollierten Ausbau von Windenergieanlagen. In Mecklenburg-Vorpommern praktizierten wir aber das genaue Gegenteil eines unkontrollierten Windkraftausbaus. Vielmehr gehen wir hochgradig planend und damit sehr kontrolliert beim Ausbau vor. [...] Skeptisch sieht der Minister die Pläne, die Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu vergrößern. [...] Wenn dieser Abstand von 1.000 auf 2.000 Meter verdoppelt wird, halbiert sich leider diese potentiell nutzbare Fläche nicht linear, sondern sie vermindert sich überproportional deutlich. Von knapp über 18.000 Hektar bei einem Abstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung werden lediglich noch 830 Hektar bei 2.000 Meter Abstand. Statt knapp über 1 Prozent werden zwischen 0,03 und 0,04 Prozent dann überhaupt noch möglich sein." Pegel verweist auf wissenschaftliche Erhebungen, nach denen es keinen Zusammenhang zwischen der Distanz von der Wohnbebauung zu den Windkraftanlagen und den gefühlten oder tatsächlich bestehenden Beeinträchtigungen, Belastungen oder entsprechenden empfundenen Unannehmlichkeiten gibt.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 173/15 v. 23.09.2015

Download:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=106760

Rheinland-Pfalz

MULEWF: Nutzungsverträge für kommunale Windkraftprojekte im Staatswald

„Landesforsten stellt im Staatswald in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg Standorte für kommunale Windparks zur Verfügung. Dazu hat Forststaatssekretär Thomas Griese in Anwesenheit von Landrat Gregor Eibes mit Vertretern der kommunalen Energiegesellschaften am Dienstag in Mainz zwei Nutzungsverträge unterzeichnet. Mit initiiert wurden die Pilotprojekte vom Gemeinde- und Städtebund sowie dem Landkreistag, die mit Winfried Manns und Ernst Beucher ebenfalls vertreten waren. [...].“

MULEWF RLP, Pressemitteilung v. 18.08.2015

Download:

<http://mulewf.rlp.de/einzelansicht/archive/2015/august/article/griese-unterzeichnet-nutzungsvertraege-fuer-kommunale-windkraftprojekte-im-staatswald/>

Landtag

Keine Pflicht zu automatischen Löschvorrichtungen an WEA

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Matthias Lammert und Ralf Seekatz (CDU)
und
Antwort
des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Gefahren durch brennende Windräder

[Auszug aus der Antwort:] „Der bestimmungsgemäße Betrieb einer zugelassenen Windkraftanlage ist nach den Regeln der Technik als sicher zu bezeichnen. Wegen der, im Verhältnis zu den in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, äußerst geringen Zahl der Brandereignisse in Deutschland ist nicht beabsichtigt, automatische Löschvorrichtungen vorzuschreiben.“

RLP LT-Drs. 16/5451 v. 12.08.2015

Download:

<http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5451-16.pdf>

Thüringen

MUEN: Umweltministerium zertifiziert Partner für faire Windenergie – bundesweit einmaliges Verfahren gestartet

„Mit dem Angebot „Partner für faire Windenergie Thüringen“ zu werden, startet die vom Thüringer Umweltministerium initiierte Servicestelle Windenergie jetzt ein deutschlandweit einmaliges

Zertifizierungsverfahren für Windkraftanlagenbauer und -projektierer. Ausgezeichnet werden Unternehmen, die sich im besonderen Maße um Transparenz und die Beteiligung von Bürgern und Kommunen bemühen. [...]

[Umweltministerin] Siegesmund beauftragte ... die bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) angesiedelte Servicestelle Windenergie mit der Erstellung von Leitlinien, die den Unternehmen eine Reihe von Auflagen im Bereich Planung und Beteiligung der Gemeinden und der Bürger vorgeben. Nur wenn diese Auflagen eingehalten werden, erhalten die Unternehmen ein Siegel und Zertifikat, das sie als „Partner für faire Windenergie“ ausweist. [...] Ab sofort können sich Windkraftprojektierer für die Zertifizierung bewerben. Weitere Informationen unter: www.wind-gewinnt.de.“

MUEN TH, Pressemitteilung v. 23.09.2015

Download:

<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/aktuell/presse/86325/index.aspx>

Weitere Meldungen

Brandenburg

Volksbegehren beantragt

Nach dem Scheitern der Volksinitiative (s. o. V 2.) hat „Rettet Brandenburg“ jetzt ein Volksbegehren zur Einschränkung von WEA beantragt.

Näheres unter:

<http://www.maz-online.de/Brandenburg/Windkraft-Volksbegehren-im-Landtag> (14.10.2015)

Literatur

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Mehr kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien.

Vorstellung von kommunalen Handlungsmöglichkeiten,

RENEWS KOMPAKT, Ausgabe 26, 02.09.2015

Inhalt:

„Die Energieversorgung Deutschlands ist im Wandel. Sichtbare Zeichen sind die Solaranlagen auf den Dächern, die Windräder an den Autobahnen oder die Biogasanlagen in den Dörfern. Auch die Wärmeversorgung verändert sich. In Rathäusern, Unternehmen und Eigenheimen lösen Wärmepumpen oder Pelletheizungen fossile Heizungsanlagen ab. Kurzum: Unsere Energieversorgung wird zunehmend regenerativ und damit auch immer dezentraler. Der vorliegende Renew's Kompakt umreißt die wichtigsten, kommunalen Handlungsfelder bezüglich des Ausbaus Erneuerbare Energien und stellt den kostenlosen AEE-Wertschöpfungsrechner vor.“

Download:

http://www.kommunal-erneuerbar.de/fileadmin/content/PDF/Renews_Kompakt_26_Kommunale_Handlungsempfehlungen_Mehr_kommunale_Wertschoepfung_Sep15.pdf

ENERGIEAGENTUR.NRW

Windenergievorhaben und Akzeptanz.

Bürgerbeteiligung am Planungsverfahren als integratives Projektmanagement,

Düsseldorf, Stand: 12/2014

Inhalt:

„Die Beteiligung der Bürger an Infrastrukturplanungen im öffentlichen Bereich hat im Zuge der Energiewende an Dringlichkeit gewonnen. Zukunftsentscheidungen in der Region bedürfen heute eines transparenten und partizipativen Vorgehens, in das möglichst viele lokale Interessengruppen einbezogen werden. Planungen zum Ausbau der Windenergie sind damit mehr als „nur“ Planungsverfahren. Sie erfordern zugleich ein vorausschauendes Kommunikationsmanagement, das um Information, Transparenz und sachorientierte Einbindung der verschiedenen Interessenträger bemüht ist. Wenn kommunale Planung auf frühzeitige Beteiligung setzt, vermindert sie das Risiko von Konflikten und verbessert den Rückhalt der Vorhabenentwicklung vor Ort. Die vorliegende Broschüre zeigt den aktuellen Forschungsstand zur Akzeptanz von Windenergie-Projekten auf und zeichnet schrittweise die Verzahnung von formellem Planungs- und Genehmigungsverfahren mit dem informellen Beteiligungsverfahren nach. Sie richtet sich in erster Linie an Planungsbehörden auf kommunaler Ebene, die vor der Herausforderung stehen, die räumliche Steuerung der Windenergie in die Hand zu nehmen, und dabei die verschiedenen Interessengruppen vor Ort mitzunehmen und einzubinden.“

Download:

<http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2015/03/EA.NRW-Windenergievorhaben-und-Akzeptanz-2015.pdf>

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.

Charakterisierung und Chancen kleiner Akteure bei der Ausschreibung für Windenergie an Land,

Berlin, Juli 2015

Inhalt:

„Das Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) hat im Auftrag der FA Wind Daten empirisch erhoben und mit wissenschaftlichen Methoden analysiert. Hauptaugenmerk wurde auf die Frage gelegt, ob es derzeit typische kleine Akteure oder Projekte gibt, die in einem Ausschreibungssystem bei einem reinen Preiswettbewerb potentiell benachteiligt wären, worin deren Benachteiligungen bestünden und sofern für diese Akteure ein Nachteilsausgleich gewünscht würde, anhand welcher Merkmale die Akteure bzw. Projekte eindeutig zu identifizieren wären.“

Download:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Studie_kleine_Akteure_in_Ausschreibungen_IZES_07-2015.pdf

WILLMANN, SEBASTIAN

Planungsrecht – frischer Wind aus Schleswig-Holstein (Kolumne),
neue energie (ne) 2015, Heft 9, S. 73 – 75.

Inhalt:

Die durch die Rechtsprechung gestellten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit planerischer Festsetzungen führen die Planungsträger aufgrund ihrer teils komplizierten und sich stetig weiterentwickelnden Ansprüche in Not. Einen Ausweg will man in Schleswig-Holstein über die Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie einen entsprechenden Runderlass finden. Der Autor beleuchtet die Regelwerke, die maßgebliche Zielsetzung sowie deren Potenzial für eine verbindliche und rechtssichere Handlungsweise im Planungsrecht.

WILLMANN, SEBASTIAN

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – alles halb so wild?! (Kolumne),
neue energie (ne) 2015, Heft 10, S. 30 – 31.

Inhalt:

Die Fortschreibung der EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt die Anpassung der hiesigen Gesetzgebung. Die Änderungen, deren Konsequenzen und auch Möglichkeiten legt der Autor kurz dar. Dabei stellt er fest, dass die neuen Aspekte bereits vielfach in den korrespondierenden Vorschriften enthalten sind. Unsicherheiten seien aber aktuell in der einschlägigen Rechtsprechung zu sehen. Es bleibe, die Tendenzen der jüngsten Entscheidungen und deren Maßstäbe an die Pflicht zur Durchführung einer UVP abzuwarten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

15. – 16.10.2015 (Berlin)

Ausschreibungen für Windenergie an Land

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.10.2015 (Gelsenkirchen)

Dezentrale Energiewende zahlt sich aus? Lokale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien

Veranstalter: Agentur für Erneuerbare Energien

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.10.2015 – 21.10.2015 (Stuttgart)

Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.10.2015 (Griebenow)

Workshop Griebenow

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.10.2015 (Würzburg)

14. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht: Energierecht X.0

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.11.2015 (Köln)

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.11.2015 (Köln)

Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (Hannover)

Erfolgreiche Verträge im Windprojekt

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (Bremerhaven)

Genehmigung von Windenergieanlagen – Baurechtliche, immissionsschutzrechtlich und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen (Windenergieerlasse der Bundesländer)

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (München)

Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2015 (Hannover)

2. Windbranchentag Niedersachsen-Bremen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2015 – 05.11.2015 (Düsseldorf)

Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.11.2015 – 12.11.2015 (Van der Valk Resort Linstow)

24. Windenergietage

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2015 (Berlin)

Das Helgoländer Papier 2015 – Einordnung und Implikationen für die Praxis

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.11.2015 – 19.11.2015 (Hamburg)

Weiterbetrieb von Windkraftanlagen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.11.2015 – 19.11.2015 (Offenburg)

Windenergie – expo & congress

Veranstalter: Messe Offenburg – Ortenau

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2015 (Berlin)

Anlagenverantwortung und Haftung – Neuerungen und Folgen der Betriebssicherheitsverordnung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.11.2015 (Essen)

Anlagenbauverträge zur Errichtung und Netzanbindung von Windparks (On- und Offshore)

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.11.2015 – 25.11.2015 (Düsseldorf)

Basiswissen Strommarkt und Windenergievermarktung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2015 – 26.11.2015 (Hannover)

Planung und Errichtung von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.11.2015 (Essen)

Windenergie für Stadtwerke und kommunale Energiegenossenschaften

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.11.2015 – 27.11.2015 (Bad Driburg)

4. Windenergietage NRW

Veranstalter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.12.2015 (Essen)

Zukünftige Projektfinanzierung von Windparks – Umgang mit der „6h Regelung“ (§24 EEG) und mögliche Konsequenzen eines Ausschreibungsmodells – Was rechnet meine Bank?

Veranstalter: Haus der Technik e. V./ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.12.2015 – 04.12.2015 (Essen)

Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.12.2015 (Dortmund)

Windenergie-Erlass NRW 2015: rechtliche Neuerungen und Praxistipps

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.12.2015 (Hannover)

Windenergie und Artenschutz – rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung von Windenergieanlagen

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.12.2015 (Mainz)

Aktuelle Fragen zur Windenergie nach BauGB – Zulässigkeit und Steuerung

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.12.2015 (Neumünster)

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.